

CARSTEN SPRENGER

Internationale Expertenhaftung

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

199

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

199

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Carsten Sprenger

Internationale Expertenhaftung

Die Dritthaftung von Experten
im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht

Mohr Siebeck

Carsten Sprenger, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaft in Münster und Paris (Maîtrise en Droit); 2007 Promotion; seit 2007 Referendariat in Hamburg und Brüssel.

e-ISBN PDF 978-3-16-151384-8

ISBN 978-3-16-149654-7

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 6. Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2007.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2007/2008 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Ziel der Arbeit ist es, die wissenschaftliche Diskussion um das anwendbare Recht und die internationale Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Fällen der Expertenhaftung zu bereichern. Entscheidungen aus Deutschland, England und Frankreich zeigen, dass derartige Fallgestaltungen in den drei Rechtsordnungen unterschiedlich behandelt werden. Mit grenzüberschreitenden Haftungsfällen ist in Zukunft verstärkt zu rechnen. Der Fokus der Arbeit liegt auf der Ermittlung der kollisionsrechtlichen Interessen der Beteiligten sowie der Untersuchung von Gestaltungsmöglichkeiten für den Experten.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Heinrich Dörner, möchte ich für die sehr konstruktive Begleitung der Arbeit danken. Professor Dr. Gerald Mäsch danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Gefördert wurde die Arbeit durch ein Promotionsstipendium der Stiftung der Deutschen Wirtschaft, wofür ich mich auch an dieser Stelle bedanken möchte.

Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme in die vorliegende Schriftenreihe sowie für die Gelegenheit, in der Bibliothek des Instituts zu forschen.

Die Dr.-Carl-Böse-Stiftung aus Lübeck hat den Druck mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert.

Für ihre hilfreichen Anmerkungen zum Manuskript danke ich Dagmar Winkelsträter, Jan Scharlau und ganz besonders Regine Röhrkasten.

Hamburg, im März 2008

Carsten Sprenger

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
I. Begriff der Expertenhaftung	1
II. Internationale Dimension der Expertenhaftung	3
III. Gang der Untersuchung	4
Teil 1: Materielles Recht	6
A. Rechtslage in Deutschland	6
I. Hintergrund	6
II. Lösungsvorschläge für die Expertenhaftung	17
III. Zusammenfassende Beurteilung	46
B. Rechtslage in Frankreich	48
I. Rechtsprechung und Literatur zur Expertenhaftung	48
II. Ansprüche des Dritten gegen den Experten	49
III. Zusammenfassende Beurteilung	64
C. Rechtslage in England	65
I. Rechtsprechung und Literatur zur Expertenhaftung	65
II. Ansprüche des Dritten gegen den Experten	66
III. Zusammenfassende Beurteilung	79
D. Vergleich der Expertenhaftung im materiellen Recht	80
I. Voraussetzungen der Expertenhaftung	80
II. Rechtsnatur der Expertenhaftung	84
III. Ergebnis des Vergleichs der materiellen Rechte	93

Teil 2: Internationales Privatrecht	94
A. Einführung	94
I. Grenzüberschreitende Sachverhalte der Expertenhaftung.....	95
II. Lösungsansätze in der Literatur.....	99
III. Aktuelle Entwicklungen des europäischen Internationalen Privatrechts.....	100
B. Kollisionsrecht benachbarter Rechtsinstitute.....	103
I. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	103
II. Culpa in contrahendo	104
III. Produkthaftung	111
IV. Auskunftshaftung	113
C. Kollisionsrecht der Expertenhaftung.....	115
I. Qualifikation der Expertenhaftung.....	115
II. Anknüpfung der Expertenhaftung	177
III. Verhältnis zur gemeinschaftsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit	217
D. Zusammenfassende Beurteilung.....	219
Teil 3: Internationales Zivilverfahrensrecht	222
A. Einleitung.....	222
B. Internationale Zuständigkeit	223
I. Maßgebliche Zuständigkeitsregelungen.....	223
II. Expertenhaftung.....	225
Ergebnisse der Untersuchung	278
Literaturverzeichnis	291
Sachregister.....	303

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. Begriff der Expertenhaftung	1
II. Internationale Dimension der Expertenhaftung	3
III. Gang der Untersuchung	4
Teil 1: Materielles Recht	6
A. Rechtslage in Deutschland	6
I. Hintergrund	6
1. Einordnung der Expertenhaftung in das deutsche materielle Recht	6
a) § 675 II BGB	6
b) Vertragliche Haftung	7
c) Deliktische Haftung	8
d) Culpa in contrahendo	9
e) Zusammenfassende Beurteilung	10
2. Soziale und ökonomische Aspekte der Expertenhaftung	10
a) Schadensprävention	11
b) Spezialisierung, Arbeitsteilung und Kooperation	13
c) Informationsmärkte	15
II. Lösungsvorschläge für die Expertenhaftung	17
1. Vertrag zwischen Experte und Drittem	17
2. Garantierklärung	19
3. Erweiterung des Deliktsrechts	19
4. Tatsächliche Sonderverbindung	22
5. Berufshaftung	23
6. Dritthaftung aus culpa in contrahendo	24
a) Expertenhaftung als Dritthaftung aus culpa in contrahendo	24

b) Bedeutung des § 311 III BGB	26
aa) Wortlaut	26
bb) Entstehungsgeschichte.....	27
c) Stellungnahme	29
aa) Vorvertragliches Schuldverhältnis	29
bb) Verbindung der Expertenhaftung zum Auftragsverhältnis	31
cc) Prospekthaftung	32
dd) Vertrauen des Dritten	32
ee) Ergebnis	33
7. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	33
a) Rechtsgrundlage.....	33
b) Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung	35
c) Expertenhaftung als Vertrag mit Schutzwirkung	36
d) Stellungnahme	39
aa) Haftung für eine fehlerhafte Vertragsleistung	39
bb) Gegenläufigkeit der Interessen	39
cc) Unabhängigkeit der Expertenhaftung von Vertragsverhandlungen.....	41
dd) Mitverschulden des Auftraggebers am unrichtigen Gutachten	42
ee) Haftungsbeschränkungen	44
ff) Ergebnis	45
III. Zusammenfassende Beurteilung.....	46
B. Rechtslage in Frankreich.....	48
I. Rechtsprechung und Literatur zur Expertenhaftung	48
II. Ansprüche des Dritten gegen den Experten	49
1. Vertragliche Ansprüche	49
a) Eigener Vertrag.....	49
b) Vertrag mit Schutzwirkung	50
c) Action directe und Vertragsgruppen	51
d) Opposabilité du contrat aux tiers.....	53
2. Deliktische Ansprüche	54
a) Voraussetzungen des Art. 1382 Code civil	55
aa) Faute.....	55
bb) Préjudice	56
cc) Lien de causalité.....	58
b) Verhältnis zum Vertragsrecht.....	59
aa) Regel des non-cumul	59

bb) Opposabilité du contrat aux tiers	60
c) Haftungsbeschränkungen	64
III. Zusammenfassende Beurteilung.....	64
C. Rechtslage in England	65
I. Rechtsprechung und Literatur zur Expertenhaftung	65
II. Ansprüche des Dritten gegen den Experten	66
1. Vertragliche Ansprüche	66
2. Deliktische Ansprüche	69
a) Negligence und Vermögensschäden	69
b) Voraussetzungen einer Sorgfaltspflicht	71
aa) Übernahme von Verantwortung	71
bb) 3-Stufen-Test	73
cc) Induktive Rechtsfindung.....	73
dd) Verhältnis der drei Ansätze und praktische Anwendung	74
c) Haftungsbeschränkungen	77
III. Zusammenfassende Beurteilung.....	79
D. Vergleich der Expertenhaftung im materiellen Recht.....	80
I. Voraussetzungen der Expertenhaftung.....	80
1. Transparente Benennung der Voraussetzungen	80
2. Zentrale Kriterien.....	82
II. Rechtsnatur der Expertenhaftung	84
1. Einfluss der dogmatischen Einordnung auf die Anwendung	84
a) Haftungsausschlüsse	84
b) Voraussetzungen der Haftung	85
2. Sachgerechte dogmatische Einordnung	86
a) Deliktische Qualifikation im englischen und französischen Recht.....	86
b) Berufs- und Vertrauenshaftung	88
c) Besondere Beziehung.....	89
d) Vertragsverletzung und eigenständige Haftungsvoraussetzungen.....	89
e) Zwischenbereich von Vertrag und Delikt	92
III. Ergebnis des Vergleichs der materiellen Rechte.....	93

Teil 2: Internationales Privatrecht.....	94
A. Einführung	94
I. Grenzüberschreitende Sachverhalte der Expertenhaftung.....	95
1. Beispiele aus der Rechtsprechung	95
a) Entscheidung der Cour de cassation vom 11.5.1999	95
b) Entscheidung des BGH vom 6.4.2006	97
2. Andere Konstellationen.....	98
II. Lösungsansätze in der Literatur.....	99
III. Aktuelle Entwicklungen des europäischen Internationalen Privatrechts.....	100
1. Rom I-Verordnung.....	100
2. Rom II-Verordnung	101
B. Kollisionsrecht benachbarter Rechtsinstitute.....	103
I. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	103
II. Culpa in contrahendo	104
1. Zweipersonenverhältnis	104
2. Dritthaftung aus culpa in contrahendo.....	107
III. Produkthaftung	111
IV. Auskunftshaftung	113
C. Kollisionsrecht der Expertenhaftung.....	115
I. Qualifikation der Expertenhaftung.....	115
1. Einführung und Methodik	115
a) Einführung.....	115
b) Methodik der Qualifikation.....	116
c) Reichweite der Verweisung.....	119
2. Wortlaut und Systematik der Kollisionsnormen	120
a) Definitionen der Begriffe Vertrag und Delikt	121
b) Art. 32 EGBGB/Art. 10 EVÜ.....	122
c) Begriff der Leistung in Art. 28 II EGBGB.....	124
d) Auflockerung der deliktischen Anknüpfung	125
e) Ergebnis.....	126
3. Materieellrechtlich geprägte Kriterien	126
a) Äquivalenz- und Integritätsinteresse.....	126

aa) Verwendung dieses Kriteriums zur Qualifikation benachbarter Rechtsinstitute	126
bb) Bewertung des Kriteriums	128
cc) Anwendung auf die Expertenhaftung	130
dd) Ergebnis	132
b) Allgemeine Verhaltenspflicht.....	133
aa) Bedeutung des Kriteriums.....	133
bb) Anwendung auf die Expertenhaftung.....	133
cc) Ergebnis	135
c) Freiwillig eingegangene Verpflichtung.....	136
aa) Entwicklung des Kriteriums durch den EuGH.....	136
bb) Bewertung des Kriteriums	138
cc) Anwendung auf die Expertenhaftung	140
dd) Ergebnis	141
d) Zusammenfassung.....	142
4. Kollisionsrechtliche Interessen.....	143
a) Allgemeine kollisionsrechtliche Interessen.....	143
aa) Äußerer Entscheidungseinklang.....	143
bb) Innerer Entscheidungseinklang.....	147
b) Besondere kollisionsrechtliche Interessen der Expertenhaftung	150
aa) Verhaltenssteuerung und Schadensprävention.....	150
(1) Vorhersehbarkeit für den Experten	150
(a) Vertragliche Qualifikation	151
(b) Deliktische Qualifikation.....	151
(aa) Handlungsort.....	151
(bb) Erfolgsort.....	152
(cc) Vorbehalt der Vorhersehbarkeit.....	154
(c) Zusammenfassung	155
(2) Vorsorge des Dritten	156
(a) Vorsorge des potentiell Geschädigten im Deliktskollisionsrecht.....	156
(b) Interessenlage bei der Expertenhaftung.....	156
(aa) Erkennbarkeit des anwendbaren Rechts.....	156
(bb) Vertrauen in die Person des Experten.....	158
(c) Recht des Gutachtervertrages.....	159
(d) Zusammenfassung	160
bb) Effiziente Informationsmärkte	160
(1) Kosten für den Dritten.....	160
(2) Kosten für den Experten.....	162
(3) Zusammenfassung	164
cc) Spezialisierung	164

(1) Berufliche Tätigkeit des Experten	164
(2) Schutz der schwächeren Partei	166
(3) Zusammenfassung	168
dd) Kooperation und Leistungsverbünde	169
(1) Einheitliches Recht im Leistungsverbund	169
(a) Recht des Gutachtervertrages	169
(b) Recht des Zielvertrages	170
(c) Gefahr der Benachteiligung des Dritten	170
(2) Ökonomische Funktion von Verträgen	171
(3) Zusammenfassung	173
5. Ergebnis der Qualifikation	174
a) Ablehnung der Qualifikation unter das Statut des Zielvertrages	174
b) Ablehnung der Qualifikation unter das Statut des Gutachtervertrages	175
c) Ablehnung der deliktischen Qualifikation	175
d) Befürwortung der eigenständigen vertraglichen Qualifikation	176
II. Anknüpfung der Expertenhaftung	177
1. Vertragliche Anknüpfung	177
a) Rechtswahl	178
aa) Rechtswahl im Gutachter- oder Zielvertrag	178
bb) Rechtswahl im Gutachten	178
(1) Meinungsstand in der Literatur	178
(2) Voraussetzungen einer Rechtswahl	179
(a) Zulässigkeit der Rechtswahl	179
(b) Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahl	180
(c) Anschein der Rechtswahl	180
(3) Anwendung auf die Expertenhaftung	181
(a) Antrag des Experten	182
(b) Annahme durch den Dritten	183
(aa) Hinreichender Anschein der Zustimmung	183
aaa) Anschein der Zustimmung des Dritten	183
bbb) Stellungnahme	184
ccc) Ergebnis	186
(bb) Annahme nach dem anwendbaren Sachrecht	186
aaa) Zustimmendes Verhalten des Dritten	187
bbb) Annahme durch Schweigen	188
ccc) Bedingung der Zustimmung im Gutachten	189
ddd) Ergebnis	190
(c) Einseitige Rechtswahl	190

(aa) Möglichkeit der einseitigen Rechtswahl	190
(bb) Stellungnahme	191
(aaa) Wortlaut und Systematik der Art. 27, 31 EGBGB	191
(bbb) Interessenlage.....	193
(cc) Ergebnis	194
(4) Ergebnis.....	194
cc) Nachträgliche Zustimmung des Dritten zur Rechtswahlklausel	195
(1) Interessenlage	195
(2) Annahmefähiges Angebot nach dem anwendbaren Sachrecht	196
(3) Kollisionsrecht	199
(4) Ergebnis	200
dd) Ergebnis	200
b) Objektive Anknüpfung.....	200
aa) Sitz des Experten	200
bb) Lageort des begutachteten Objekts	202
(1) Mobilien und Unternehmen.....	202
(2) Immobilien.....	203
cc) Sonstige engere Verbindungen.....	205
dd) Ergebnis	205
c) Art. 29 EGBGB/Art. 5 Rom I-KE.....	206
d) Ergebnis.....	208
2. Deliktische Anknüpfung	208
a) Rechtswahl.....	209
aa) Möglichkeiten der Rechtswahl im Deliktsrecht	209
bb) Rechtswahl im Gutachten.....	210
cc) Nachträgliche Zustimmung des Dritten.....	211
dd) Ergebnis	212
b) Objektive Anknüpfung.....	212
aa) Recht des Handlungsortes.....	213
bb) Recht des Erfolgsortes.....	213
cc) Wesentlich engere Verbindung	216
c) Ergebnis.....	216
III. Verhältnis zur gemeinschaftsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit.....	217
D. Zusammenfassende Beurteilung.....	219

Teil 3: Internationales Zivilverfahrensrecht.....	222
A. Einleitung.....	222
B. Internationale Zuständigkeit	223
I. Maßgebliche Zuständigkeitsregelungen.....	223
1. EuGVO.....	223
2. Autonomes deutsches Zuständigkeitsrecht	224
II. Expertenhaftung.....	225
1. Allgemeiner Gerichtsstand des Experten.....	225
2. Besondere Gerichtsstände	225
a) Art. 5 Nr. 1 EuGVO	225
aa) Anwendungsbereich von Art. 5 Nr. 1 EuGVO	226
(1) Verhältnis von Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 EuGVO.....	226
(2) Bedeutung der materiellen Rechtsnatur des Anspruchs.....	226
(3) Bedeutung der kollisionsrechtlichen Qualifikation des Anspruchs.....	227
(4) Autonome Auslegung des Vertragsbegriffs in der EuGVO.....	227
(a) Kriterium der freiwillig eingegangenen Verpflichtung.....	228
(b) Kriterium der engen Verbindung zu einem Vertrag.....	229
(aa) Eröffnung des Gerichtsstandes des Art. 5 Nr. 1 EuGVO bei enger Verbindung zu einem Vertrag.....	229
(bb) Kritik	231
(cc) Ergebnis	232
(c) Zuständigkeitsrechtliche Interessen.....	232
(aa) Allgemeine Regelungsziele der EuGVO	232
(bb) Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes	233
(cc) Begründung des Gerichtsstandes des Tatortes.....	235
(dd) Interessenlage bei der Expertenhaftung	236
(aaa) Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes	236
(bbb) Sach- und Beweisnähe.....	237
(d) Ergebnis	238
bb) Bestimmung des Erfüllungsortes	239

(1) Der Begriff der Dienstleistung im Sinne von Art. 5 Nr. 1 b) EuGVO.....	239
(2) Einheitlicher Erfüllungsort und Dritthaftung	239
(3) Erfüllungsort im Sinne von Art. 5 Nr. 1 b) EuGVO	240
(a) Ort der Erbringung der Dienstleistung	240
(b) Erfüllungsort im nationalen Recht der örtlichen Zuständigkeit	241
(c) Leistung in mehreren Staaten.....	243
(d) Erfüllungsort und Expertenhaftung	246
(4) Erfüllungsortvereinbarungen	246
cc) Ergebnis	248
b) Art. 5 Nr. 3 EuGVO.....	248
aa) Gerichtsstand des Ortes des Eintritts des schädigenden Ereignisses	249
bb) Handlungsort bei der Expertenhaftung.....	249
cc) Erfolgsort bei der Expertenhaftung	251
(1) Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung	251
(2) Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden allgemein	253
(3) Erfolgsort beim Kapitalanlagebetrug	254
(4) Anwendung der Lösungsansätze zum Kapitalanlagebetrug auf die Expertenhaftung.....	256
(5) Eigene Lösung	258
dd) Ergebnis	261
3. Gerichtsstandsvereinbarungen.....	262
a) Objektive Reichweite	262
b) Bindende Gerichtsstandsvereinbarungen	263
aa) Vereinbarung im Gutachtervertrag.....	264
(1) Zustimmung des Dritten in der Form des Art. 23 EuGVO.....	264
(2) Drittwirkung ohne Zustimmung des Dritten	265
(a) Rechtsnachfolge und Vertrag zugunsten Dritter	265
(b) Besondere Fallgruppen	267
(c) Expertenhaftung	268
bb) Klausel im Gutachten	270
c) Erweiterung der Klagemöglichkeiten des Dritten	271
aa) Vereinbarung im Gutachtervertrag.....	271
bb) Klausel im Gutachten	273
d) Ergebnis.....	274
4. Zuständigkeit in Verbrauchersachen	274
5. Ergebnis.....	276

Ergebnisse der Untersuchung	278
A. Materielles Recht der Expertenhaftung	278
B. Internationales Privatrecht der Expertenhaftung.....	281
I. Qualifikation	281
II. Anknüpfung.....	285
III. Verhältnis zur gemeinschaftsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit	286
C. Internationales Zivilverfahrensrecht der Expertenhaftung	287
Literaturverzeichnis	291
Sachregister.....	303

Einleitung

Gegenstand dieser Untersuchung ist das Internationale Privatrecht und das Internationale Zivilverfahrensrecht der Expertenhaftung. Vorangestellt ist ein Vergleich des materiellen Rechts der Expertenhaftung in Deutschland, England und Frankreich.

I. Begriff der Expertenhaftung

Als Expertenhaftung wird die Dritthaftung von Personen bezeichnet, die über eine besondere Sachkunde verfügen und auf deren Auskünfte typischerweise vertraut wird. Dritthaftung meint dabei die Haftung gegenüber Personen, mit denen der Experte keinen Vertrag geschlossen hat.

Folgende Konstellationen sind für die Expertenhaftung charakteristisch: Vor dem Verkauf eines Grundstücks ist es nicht unüblich, dass der Verkäufer etwa bei einem Architekten ein Gutachten über den Wert des Grundstücks in Auftrag gibt.¹ Wenn der Käufer im Vertrauen auf das Gutachten einen bestimmten Preis bezahlt, aber im Nachhinein feststellt, dass das Grundstück wegen Mängeln des darauf befindlichen Gebäudes einen niedrigeren Wert hat, stellt sich die Frage, ob der Käufer Ersatz für den erlittenen Schaden verlangen kann. Dabei scheiden Ansprüche gegen den Verkäufer häufig wegen eines Gewährleistungsausschlusses aus oder sind wegen der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers wirtschaftlich wertlos. Der Käufer hat dann ein Interesse daran, den Gutachter in Anspruch zu nehmen, auf dessen Angaben er vertraut hatte.

Die Situation ist also dadurch gekennzeichnet, dass es nicht um die Haftung des Experten gegenüber seinem Vertragspartner, sondern gegenüber einem Dritten geht, der im Vertrauen auf das Gutachten Vermögensdispositionen getätigt hat. Diese Disposition kann neben einem Kauf insbesondere auch die Gewährung eines Darlehens sein, für das der Kaufgegenstand als Sicherheit dient.² Hinsichtlich der beteiligten Personen ist eine Vielzahl weiterer Konstellationen denkbar. So ist möglicherweise der ge-

¹ Beispiel in Anlehnung an BGHZ 127, 378. Weitere Sachverhalte der Expertenhaftung werden, insbesondere auch auf der Grundlage von Entscheidungen ausländischer Gerichte, im Verlauf der Arbeit erörtert.

² So in der Entscheidung BGH NJW 1987, 1758 ff., die allerdings nicht ein Grundstück, sondern Anteile an einer GmbH betraf.

schilderte Kredit zusätzlich durch eine Bürgschaft abgesichert, wobei der Bürge auf die Richtigkeit des Gutachtens vertraut hatte.³ Anstelle nur eines Käufers kommt eine Käufergruppe in Betracht.⁴ Schließlich kann die Darlehensaufnahme nicht nur bei einer Bank, sondern auch in Form einer Anleihe bei einer Vielzahl von Privatpersonen erfolgen.⁵ In diesen Fällen stellen sich jeweils die Fragen, ob das Wertgutachten für die Transaktion ausschlaggebend war, ob der Experte diese Verwendung voraussehen konnte und ob es angemessen erscheint, dass der geschädigte Dritte den Gutachter in Anspruch nehmen kann, obwohl er mit diesem keinen Vertrag geschlossen hat und daher auch keine Gegenleistung erbracht hat.

Neben dem Grundstücksmarkt treten vergleichbare Situationen in vielen anderen Wirtschaftsbereichen auf. Anschauliche Beispiele sind der Kunsthandel, wo etwa die Echtheit eines Bildes von einem Experten bescheinigt wird,⁶ oder der Pferdekauf, wenn ein Tierarzt im Auftrag des Verkäufers die Gesundheit und Leistungsfähigkeit eines Tieres begutachtet.⁷ Der praktisch wichtigste Bereich neben der Immobilienbewertung dürfte die Bewertung von Unternehmen und die Prüfung von Unternehmensabschlüssen sein.⁸

Nicht behandelt wird in dieser Arbeit jedoch die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers.⁹ Für Pflichtprüfungen, die sich im deutschen Recht nach §§ 316 ff. HGB richten, gelten einige Besonderheiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann.¹⁰ Im deutschen materiellen Recht ist etwa umstritten, ob auch bei Pflichtprüfungen eine Dritthaftung des Wirtschaftsprüfers über § 323 HGB hinaus nach den Grundsätzen des Vertrages

³ Vgl. BGH JZ 1998, 624 ff.

⁴ Vgl. BGH NJW 1984, 355 ff.

⁵ Vgl. BGHZ 159, 1 ff.

⁶ Vgl. zur Dritthaftung von Kunstsachverständigen von *Hoyningen-Huene*, FS Jayme II, S. 1461 ff.

⁷ BGH NJW-RR 1986, 1150 f.; OLG Schleswig VersR 1987, 624 f. (mit Anm. *Kiel*); OLG Köln NJW-RR 1992, 49; von *Westphalen*, ZGS 2005, 54 ff.

Einen Sonderfall bildet die Dritthaftung von sogenannten Klassifikationsgesellschaften, die Schiffe einer bestimmten Klasse zuordnen und dies zertifizieren. Vgl. dazu *Basedow/Wurmnest*, Dritthaftung sowie VersR 2005, 328 ff. und *Drobnig*, Tätigkeit. Siehe auch unten Teil 1, B. I. und II. 2. b) bb) sowie Teil 2, A. I. 1. a).

⁸ BGH NJW 1987, 1758 ff.; BGH NJW 2004, 3420 ff.

⁹ Zur Dritthaftung des gesetzlichen Abschlussprüfers vgl. Münchener Kommentar HGB/*Ebke*, § 323 HGB, Rn. 71 ff.

¹⁰ Als maßgeblicher Unterschied zwischen der allgemeinen Expertenhaftung und der Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers wird vor allem die bei Pflichtprüfungen um ein Vielfaches größere Zahl der potentiell Geschädigten genannt (Münchener Kommentar HGB/*Ebke*, § 323 HGB, Rn. 72, 144).

mit Schutzwirkung zugunsten Dritter möglich ist.¹¹ In kollisionsrechtlicher Hinsicht muss vor allem entschieden werden, ob das Gesellschaftsstatut auch die Dritthaftung des Abschlussprüfers erfasst.¹² Freiwillige Abschlussprüfungen und sonstige gutachterliche Tätigkeiten eines Wirtschaftsprüfers können jedoch zur Expertenhaftung gehören.

Die Expertenhaftung im hier behandelten Sinn erfasst auch nicht die Haftung von gerichtlich bestellten Sachverständigen.¹³ Die Auskunftshaftung von Banken wird nur insoweit behandelt, wie dies für die Untersuchung der Expertenhaftung erforderlich ist. Ausgeklammert bleiben weiterhin die vorsätzliche Erstellung eines unrichtigen Gutachtens durch den Experten sowie Konstellationen, in denen ein direkter Kontakt zwischen dem Experten und dem Dritten erfolgt. Gegenstand der Untersuchung ist folglich nur die Dritthaftung von Experten für fahrlässig fehlerhafte Gutachten gegenüber Personen, die in keinem unmittelbaren Kontakt mit dem Experten stehen.

II. Internationale Dimension der Expertenhaftung

Das Internationale Privatrecht der Expertenhaftung und die diesbezüglichen Regelungen über die internationale Zuständigkeit sind bisher nicht eingehend untersucht worden. Dies überrascht insbesondere vor dem Hintergrund, dass im deutschen Sachrecht eine detaillierte Diskussion über die angemessene Begründung der Expertenhaftung bereits länger andauert.

Auch die praktische Bedeutung der Internationalen Expertenhaftung ist hoch einzuschätzen. Von der Bedeutung im materiellen Recht zeugen zahl-

¹¹ Vgl. BGHZ 138, 257, 260 ff.; Großkommentar HGB/Zimmer, § 323 HGB, Rn. 55; ausführliche Darstellung des Streitstandes bei *Mirtschink*, Haftung, S. 55 ff. und Münchener Kommentar HGB/Ebke, § 323 HGB, Rn. 112 ff.

¹² Siehe für einen kurzen Überblick unten Teil 2, A. II. In Hinblick auf die Haftung des Pflichtprüfers gegenüber der geprüften Gesellschaft ist umstritten, ob sie gesellschaftsrechtlich oder vertragsrechtlich qualifiziert werden sollte. Für die Anwendung des Gesellschaftsstatuts wird vorgebracht, dass die Regeln über die Abschlussprüfung und die entsprechende Haftung Schutzvorschriften zugunsten der geprüften Gesellschaft seien und mit der Organisation der Gesellschaft in engem Zusammenhang stünden (Münchener Kommentar HGB/Ebke, § 323 HGB, Rn. 148). Für die vertragliche Qualifikation spreche hingegen, dass die Jahresabschlussprüfung eine berufstypische Leistung des Wirtschaftsprüfers ist und die Anwendung ausländischer Rechte ihn daher härter trifft als eine Gesellschaft, die einen ausländischen Wirtschaftsprüfer beauftragt und dessen Recht unterworfen wird (Münchener Kommentar HGB/Ebke, § 323 HGB, Rn. 154). Vgl. auch *Eidenmüller/Rehberg*, ZVglRWiss 105 (2006), 427, 446: Die inhaltlichen Pflichten des Abschlussprüfers sind dem Gründungsrecht der Gesellschaft zu entnehmen, während für die Haftungsgrundlage verschiedene Statute in Betracht kommen.

¹³ Das Kollisionsrecht der Haftung von Gerichtssachverständigen behandeln etwa *Hau*, RIW 2003, 822, 826 ff. und *Spickhoff*, FS Heldrich, S. 419, 435 ff. Für einen Vergleich der Haftung in Deutschland, der Schweiz und den USA siehe *Orthmann*, Haftung.

reiche Gerichtsentscheidungen. Die Expertenhaftung betrifft zudem Fragen der Haftung auf Informationsmärkten, deren Bedeutung in modernen Volkswirtschaften stetig zunimmt.¹⁴ In Zukunft ist daher eine steigende Zahl von Fällen mit Auslandsbezug zu erwarten.¹⁵ Im europäischen Binnenmarkt dürften auch Dienstleistungen wie die Bewertung von Grundstücken oder Unternehmen zunehmend grenzüberschreitend angeboten werden. Ein von einem Sachverständigen erstelltes Gutachten kann ohne größere praktische Hindernisse grenzüberschreitend verwendet werden. Auch kann gerade bei Auslandsgeschäften ein erhöhtes Bedürfnis nach den Auskünften eines Experten bestehen, etwa wenn es schwierig ist, sich über den Vertragspartner oder die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in dem anderen Staat zu informieren.¹⁶ Denkbare grenzüberschreitende Sachverhalte der Expertenhaftung sowie einige Beispiele aus der Rechtsprechung werden zu Beginn von Teil 2 vorgestellt.

III. Gang der Untersuchung

Mit dieser Arbeit soll die kollisionsrechtliche Behandlung der vertraglichen Haftung gegenüber Dritten näher untersucht werden. Dabei wird insbesondere die Frage im Mittelpunkt stehen, wie die besonderen Aspekte der Expertenhaftung im Internationalen Privatrecht und Zivilverfahrensrecht zu berücksichtigen sind. In Teil 1 erfolgt zunächst eine vergleichende Untersuchung des deutschen, englischen und französischen Sachrechts der Expertenhaftung. Auf diese Weise werden die der Expertenhaftung zugrunde liegenden Interessenkonflikte herausgearbeitet und eine Bewertung der entsprechenden rechtlichen Lösungen vorgenommen. Die unterschiedliche Behandlung der Expertenhaftung in den nationalen Rechtsordnungen bildet zugleich den Hintergrund für die Einordnung der Expertenhaftung in das Internationale Privatrecht. Teil 2 betrifft ganz überwiegend die Qualifikation und die Anknüpfung der Expertenhaftung im Kollisionsrecht. Bei der Qualifikation liegt der Schwerpunkt auf der Anwendung materiellrechtlicher geprägter Abgrenzungskriterien auf die Expertenhaftung sowie auf der Analyse der kollisionsrechtlichen Interessen in diesen Fällen. Im Rahmen der Anknüpfung wird sowohl die Möglichkeit der Wahl des auf die Dritthaftung anwendbaren Rechts als auch dessen objektive Bestimmung behandelt. In Teil 3 wird das Internationale Zivilverfahrensrecht der Expertenhaftung untersucht, insbesondere die Frage, vor

¹⁴ Schäfer, AcP 202 (2002), 808, 809.

¹⁵ Vgl. Kadner Graziano, Gemeineuropäisches IPR, S. 195: Im Rahmen der Vermögensdistanzdelikte spielen falsche, über die Grenzen hinweg gegebene Auskünfte über die Kreditwürdigkeit oder über sonstige für den Wirtschaftsverkehr bedeutsame Daten heute eine wichtige Rolle.

¹⁶ Vgl. Erman/Ehmann, § 675 BGB, Rn. 16; Nickl, Qualifikation, S. 217.

welchen Gerichten der Dritte seine Ansprüche gegen den Experten geltend machen kann.

Teil I

Materielles Recht

Die Expertenhaftung betrifft die Haftung gegenüber einem Nichtvertragspartner und ist dennoch eng mit der vertraglichen Leistung des Experten verbunden. Es drängt sich daher die Frage auf, ob die Expertenhaftung vertraglich oder deliktisch zu beurteilen ist. Im Folgenden wird untersucht, welche Antworten das deutsche, englische und französische Recht geben und unter welchen Voraussetzungen eine Haftung des Experten in diesen Rechtsordnungen entsteht.

A. Rechtslage in Deutschland

I. Hintergrund

1. Einordnung der Expertenhaftung in das deutsche materielle Recht

a) § 675 II BGB

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Haftung des Experten im materiellen deutschen Recht ist § 675 II BGB. Danach ist derjenige, der einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, diesem nicht zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates entstehenden Schadens verpflichtet. Das Gutachten eines Experten lässt sich zwar als Rat oder Empfehlung im Sinne von § 675 II BGB einordnen. Über die Haftung ist damit jedoch noch nicht entschieden. Denn unberührt bleibt gemäß § 675 II BGB die Haftung aus einem Vertragsverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung. § 675 II BGB stellt lediglich fest, dass sich aus der bloßen Erteilung eines Rates keine Verantwortlichkeit ergibt.¹ Doch auch die Bedeutung dieser negativen Aussage bleibt unklar, da die Haftung aus Vertrag, Delikt und aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eingeschränkt wird. § 675 II BGB ist daher so auszulegen, dass durch die bloße Erteilung von Rat oder Empfehlung kein Vertrag zustande

¹ Hk-BGB/Schulze, § 675 BGB, Rn. 7; Münchener Kommentar BGB/Heermann, § 675 BGB, Rn. 112 f.; Palandt/Sprau, § 675 BGB, Rn. 27; Staudinger/Martinek, § 675 BGB, Rn. C 2, C 6.

kommt.² Der Vertragsschluss richtet sich vielmehr nach allgemeinen Regeln, wobei § 675 II BGB deutlich macht, dass neben der Auskunftserteilung zusätzliche Umstände hinzutreten müssen.³ Letztlich ergibt sich aus § 675 II BGB für die Expertenhaftung also nur, dass sich die Haftung des Experten für Vermögensschäden Dritter nach den allgemeinen Vorschriften richtet. Danach kommt eine vertragliche, deliktische oder sonstige gesetzliche Haftung in Betracht.

b) Vertragliche Haftung

Bezüglich einer vertraglichen Haftung ergibt sich die Schwierigkeit, dass die Expertenhaftung die Haftung gegenüber einer dritten Person betrifft, die kein Vertragspartner ist. Der Gutachter wird allein von seinem Vertragspartner beauftragt. Zwar wäre es denkbar, dass etwa bei einem Grundstücksgeschäft Verkäufer und Käufer gemeinsam einen Gutachter beauftragen, so dass vertragliche Beziehungen zu beiden entstehen. Schon aus praktischen Gründen hat diese Variante aber keine große Bedeutung. Der Verkäufer holt das Gutachten häufig schon im Vorfeld des Verkaufs ein und legt es unter Umständen auch mehreren potentiellen Käufern vor. Ähnlich ist es, wenn das Gutachten die Grundlage für ein Darlehen ist. Überdies hat eine solche Konstruktion für den „Dritten“ eventuell den Nachteil, einen Teil des Honorars des Gutachters zahlen zu müssen.

Auch eine sonstige direkte vertragliche Beziehung zwischen dem Experten und dem geschädigten Dritten besteht zumindest dem ersten Anschein nach nicht.⁴ Fraglich bleibt, ob der Dritte in den Vertrag zwischen Experte und Auftraggeber einbezogen werden kann. Der Vertrag zwischen dem Experten und seinem Auftraggeber ist in der Regel ein Werkvertrag über die Erstellung des Gutachtens. Die Einbeziehung des Dritten könnte durch einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB geschehen. Dann müsste der Gutachtervertrag darauf gerichtet sein, dass der Dritte ein eigenes Forderungsrecht erwerben soll. Dies ist gemäß § 328 II BGB durch Auslegung zu ermitteln. In den Fällen der Expertenhaftung möchte der Auftraggeber das Gutachten in der Regel selbst erhalten, um es anschließend gegenüber potentiellen Geschäftspartnern zu verwenden und es diesen gegebenenfalls zu überlassen. Das Interesse des Auftraggebers ist daher auf die Erbringung der Leistung an sich selbst gerichtet. Dies ist auch für den Experten erkennbar, der das Gutachten regelmäßig seinem Auf-

² *Philippson*, Dritthaftung, S. 36; *Staudinger/Martinek*, § 675 BGB, Rn. C 8, C 10.

³ *Hk-BGB/Schulze*, § 675 BGB, Rn. 8; *Kim*, Haftung, S. 19 f.; *Staudinger/Martinek*, § 675 BGB, Rn. C 10, C 14.

⁴ Zum Teil wird ein Vertragsschluss im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens und dessen Vorlage beim Dritten bejaht. Dabei handelt es sich um einen der Lösungsvorschläge, die anschließend erörtert werden.

traggeber aushändigt. Wenn dabei beide davon ausgehen, dass das Gutachten auch einem Dritten zugänglich gemacht werden soll, so bleibt dennoch der Auftraggeber alleiniger Forderungsberechtigter. Somit handelt es sich bei den Gutachterverträgen nicht um Verträge zugunsten Dritter. Der geschädigte Dritte kann keine vertraglichen Ansprüche über § 328 BGB herleiten.

Andere Möglichkeiten, den Dritten in den Vertrag einzubeziehen, sind nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Allerdings wird kontrovers diskutiert, ob der Gutachtervertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu qualifizieren ist. Dabei handelt es sich um einen der Lösungsvorschläge für die Expertenhaftung, die später ausführlich dargestellt werden.⁵

c) Deliktische Haftung

Das Bedürfnis einer Erweiterung der vertraglichen Haftung könnte entfallen, wenn der geschädigte Dritte deliktische Ansprüche gegen den Gutachter hat. Im Rahmen der deliktischen Schadensersatzansprüche ist aber zu berücksichtigen, dass der Dritte in den Fällen der Expertenhaftung oft nur in seinem Vermögen geschädigt wird, so dass es an der Verletzung eines in § 823 I BGB genannten absoluten Rechts oder Rechtsgutes fehlt.⁶ Damit kommen nur Ansprüche gemäß § 826 und § 823 II BGB in Betracht.

Teilweise wurde § 826 BGB zur Lösung der Expertenhaftung herangezogen.⁷ § 826 BGB setzt aber ein sittenwidriges Verhalten und Vorsatz des Experten voraus.⁸ Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein sittenwidriges Verhalten gegeben, wenn der Erklärende weiß, dass seine Auskunft unrichtig ist oder wenn er sie „ins Blaue hinein“ erteilt, obwohl ihr Inhalt für den Empfänger erkennbar von Bedeutung ist und der Erklärende mit der mög-

⁵ Siehe unten II. 7.

⁶ Nach einem neueren Ansatz soll das berufsbezogene Vertrauen ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 I BGB sein. Diese Ansicht wird unten im Abschnitt II. 3. kurz erörtert.

⁷ Vgl. etwa BGH NJW-RR 1986, 1150 f. und NJW 1991, 3282, 3283. In der zuletzt genannten Entscheidung verneinte der BGH allerdings das Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 BGB. Für weitere Nachweise und eine kritische Bewertung siehe etwa Bamberger/Roth/Spindler, § 826 BGB, Rn. 11, 33; Damm, JZ 1991, 373, 383; Münchener Kommentar BGB/Wagner, § 826 BGB, Rn. 58 f.; Staudinger/Oechsler, § 826 BGB, Rn. 207 ff.

⁸ Zum Verhältnis von Vorsatz und Sittenwidrigkeit, insbesondere auch in Hinblick auf die Expertenhaftung, vgl. Münchener Kommentar BGB/Wagner, § 826 BGB, Rn. 22, 25 f.

lichen Schädigung des Empfängers rechnet.⁹ Aus der Leichtfertigkeit des Verhaltens wird häufig auch auf den bedingten Vorsatz des Schädigers geschlossen.¹⁰

Die Expertenhaftung im hier behandelten Sinn betrifft jedoch gerade Fehler, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Sie werden von § 826 BGB, der ausdrücklich die vorsätzliche Schädigung fordert und selbst bei weiter Auslegung mindestens Leichtfertigkeit voraussetzt, nicht erfasst.¹¹ Zu Recht hat die Bedeutung des § 826 BGB für die Expertenhaftung in jüngerer Zeit daher abgenommen.¹² Als genereller Lösungsansatz der Expertenhaftung ist § 826 BGB nicht geeignet.

Der Dritte könnte also lediglich einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 II BGB haben. Dann müsste der Experte gegen ein Schutzgesetz im Sinne dieser Vorschrift verstoßen haben. Ein Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm, die den Schutz des Einzelnen oder einzelner Personenkreise gegen die Verletzung eines Rechtsgutes bezweckt.¹³ Ein solches Schutzgesetz ist in den Fällen der Expertenhaftung in der Regel nicht gegeben.¹⁴ Annehmen könnte man die Verletzung eines Schutzgesetzes jedoch, wenn bestimmte Verkehrspflichten zum Schutze fremden Vermögens als Schutzgesetze qualifiziert würden. Diese Möglichkeit stellt eine Weiterentwicklung des bestehenden Deliktsrechts dar und ist einer der Lösungsvorschläge, die im Folgenden diskutiert werden.¹⁵

d) *Culpa in contrahendo*

Schließlich wäre eine Weiterentwicklung entweder des Vertragsrechts oder des Deliktsrecht entbehrlich, wenn die Expertenhaftung im Rahmen der anerkannten vorvertraglichen Haftung gelöst werden könnte. So ist im Rahmen der culpa in contrahendo unter bestimmten Voraussetzungen die Eigenhaftung Dritter anerkannt. Gemäß § 311 III BGB kann ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 II BGB auch zu Personen entstehen, die nicht Vertragspartei werden sollen. Dabei nennt § 311 III BGB keine Tatbestandsvoraussetzungen, sondern baut auf der bestehenden von der

⁹ BGH NJW 1991, 3282, 3283; NJW 1992, 3167, 3174; BGHZ 159, 1, 11 f.; Münchener Kommentar BGB/Wagner, § 826 BGB, Rn. 54; Soergel/Hönn, § 826 BGB, Rn. 173 f.

¹⁰ BGHZ 129, 136, 177. Siehe dazu auch Larenz/Canaris, Schuldrecht BT 2, S. 454.

¹¹ Vgl. Canaris, ZHR 163 (1999), 206, 214 f.; Larenz/Canaris, Schuldrecht BT 2, S. 460.

¹² Erman/Schiemann, § 826 BGB, Rn. 39; Münchener Kommentar BGB/Wagner, § 826 BGB, Rn. 55, 58 f.

¹³ Palandt/Sprau, § 823 BGB, Rn. 56, 57.

¹⁴ Zu der Frage, ob einzelne berufsrechtliche Regelungen Schutzgesetze im Sinne von § 823 II BGB sind, vgl. unten II. 3.

¹⁵ Siehe unten II. 3.

Rechtsprechung entwickelten Dritthaftung aus culpa in contrahendo auf.¹⁶ Als Regelbeispiel ist in § 311 III 2 BGB die Inanspruchnahme besonderen Vertrauens genannt. Anerkannt ist die Haftung aus culpa in contrahendo für den Vertreter oder Verhandlungsgehilfen des Geschäftsherrn, der den Vertragsschluss erheblich beeinflusst und als weitere Voraussetzung entweder besonderes Vertrauen beansprucht oder ein wirtschaftliches Eigeninteresse hat.¹⁷

Die Fälle der Expertenhaftung gehen über die Haftung von Verhandlungsgehilfen hinaus und lassen sich daher nicht mehr im Rahmen der allgemein anerkannten Dritthaftung aus culpa in contrahendo lösen. Vielmehr bedürfte es der Erweiterung der Dritthaftung aus culpa in contrahendo, um auch die Expertenhaftung unter § 311 III BGB fassen zu können. Auch dies wird im Weiteren näher untersucht werden.¹⁸

e) Zusammenfassende Beurteilung

Der geschädigte Dritte hat für den Vermögensverlust aufgrund eines fehlerhaften Gutachtens nach dem herkömmlichen Verständnis keinen Schadensersatzanspruch aus Vertrag, Delikt oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung. Auffallend ist jedoch, dass in jedem der genannten Bereiche Versuche unternommen werden, dem Dritten einen Schadensersatzanspruch einzuräumen.¹⁹ Weitgehende Einigkeit besteht in dem Ergebnis, dass der Dritte Schadensersatz verlangen kann, auch wenn bezüglich der Haftungsvoraussetzungen im Einzelfall Unterschiede möglich sind.²⁰ Welcher Lösungsansatz vorzuzugwürdig ist, soll im Folgenden analysiert werden. Angesichts der Übereinstimmung im Ergebnis sollen vor dieser Untersuchung die sozialen und ökonomischen Hintergründe der Expertenhaftung erörtert werden.

2. Soziale und ökonomische Aspekte der Expertenhaftung

Der Bundesgerichtshof nennt als kennzeichnendes Merkmal der Expertenhaftung die Inanspruchnahme eines besonderen, auf der Annahme von Fachkunde und persönlicher Zuverlässigkeit beruhenden Vertrauens.²¹ In

¹⁶ *Canaris*, Schuldrechtsreform 2002, S. XIX; Palandt/*Heinrichs*, § 311 BGB, Rn. 60.

¹⁷ Bamberger/Roth/*Grüneberg*, § 311 BGB, Rn. 115, 118; Palandt/*Heinrichs*, § 311 BGB, Rn. 61, 63.

¹⁸ Siehe unten II. 6.

¹⁹ Vgl. *Damm*, JZ 1991, 373, 374. Kritisch dazu *Honsell*, FS Medicus, S. 211, 213: Das Vermögen nicht gegen fahrlässige Schädigungen zu schützen, sei eine vom Gesetzgeber gewollte Haftungsbeschränkung.

²⁰ Vgl. *Hirte*, Berufshaftung, S. 412; *Quiring*, Dritthaftung, S. 119.

²¹ BGH NJW 2004, 3420, 3422.

der Literatur werden ähnliche Umschreibungen verwendet. So sei etwa die Berufs- beziehungsweise Expertenhaftung eine Haftung der Angehörigen bestimmter Berufe, denen auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Tradition von der Öffentlichkeit ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird, für unrichtige Auskünfte, Gutachten und Testate nicht nur gegenüber ihren Auftraggebern, sondern auch gegenüber Dritten.²² Beide Ansätze setzen ein gewisses schützenswertes Vertrauen des Dritten in das Gutachten des Experten voraus.²³ Die Frage, warum der Rechtsverkehr auf die Gutachten einer Person mit besonderer Sachkunde in erhöhtem Maße vertrauen darf, wird von der Rechtsprechung und in der wissenschaftlichen Diskussion der verschiedenen juristischen Lösungswege häufig nur am Rande behandelt.²⁴ Um eine sachgerechte Behandlung der Expertenhaftung im materiellen Recht und im Kollisionsrecht zu ermöglichen, werden im Folgenden einige der sozialen und ökonomischen Hintergründe der Expertenhaftung untersucht.

a) Schadensprävention

Zur Begründung der Expertenhaftung kann der Grundsatz der Schadensprävention angeführt werden. Ein fehlerhaftes Gutachten, das zur Grundlage von Transaktionen gemacht wird, verursacht sowohl für den Einzelnen als auch für die Allgemeinheit Kosten, weil das eingesetzte Kapital infolge des Fehlers nicht optimal verwendet wird.²⁵ Eine etwaige spätere Korrektur der Ressourcenverteilung über Anfechtung, Gewährleistung und Schadensersatz ist ebenfalls ineffizient.²⁶ Um derartige Schäden zu vermeiden, ist es aus ökonomischer Sicht wünschenswert, sie nicht beim Geschädigten zu belassen, sondern sie dem schädigenden Fachmann zuzuweisen.²⁷ Der Experte ist in erster Linie imstande, die Schadensursache durch sorgfältiges Handeln zu vermeiden und wird hierzu durch das Risiko der Haftung angehalten.

Über diesen allgemeinen Grundsatz der Schadensprävention hinaus spricht die Interessenlage bei der Expertenhaftung für eine Haftung des Experten insbesondere auch gegenüber dem Dritten. Der Experte soll eine möglichst unabhängige und objektive Beurteilung des jeweiligen Objekts

²² Münchener Kommentar BGB/*Emmerich*, § 311 BGB, Rn. 227.

²³ Vgl. bereits *W. Lorenz*, 1. FS Lorenz, S. 575, 618.

²⁴ Vgl. *Büttner*, Umfang, S. 25.

²⁵ *Bishop*, 2 (1982) Ox. J. L. St. 1, 28; *Schäfer*, AcP 202 (2002), 808, 813 f.: Der Gesamtschaden setzt sich aus einer Umverteilungsschadenskomponente und einer Ressourcenschadenskomponente zusammen.

²⁶ *Hopt*, AcP 183 (1983), 608, 653.

²⁷ *Hirte*, Berufshaftung, S. 323; *Jost*, Auskunftshaftung, S. 224 f.; *Schäfer*, AcP 202 (2002), 808, 815 f.